

Korrektur zur untersetzenden Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete „Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß §24 StandAG (Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete)“ vom 28.09.2020

Nr.	Seite(n)	Korrektur(en)
1	46	In Kapitel 5.6 <i>Vorgehensweise zur Bewertung</i> wird folgender Verweis verwendet: „Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung für alle identifizierten Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt mit „günstig“ (für weitere Informationen siehe BGE 2020a, Kapitel 7.2.3.2). Korrekt ist: BGE 2020a, Kapitel 7.2.6.